

Warnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Derzeit fehlerhafte Informationen zum Datenschutz durch private Dienstleister

Aufgrund von Anfragen aus Praxen unseres Kammerbereichs zu fragwürdigen Vertragsangeboten zum Thema „Externe Datenschutzbeauftragte“, welche Anfang Oktober 2012 ungefragt an Praxen geschickt wurden, informieren wir wie folgt:

Datenschutzbeauftragter in der Zahnarztpraxis - JA oder NEIN?

Diese Frage führt oft zu Verunsicherung im Praxisteam. § 4 f Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gibt hierzu die entscheidende Antwort. Die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dann nicht erforderlich, wenn „in der Regel **höchstens neun** Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind (§ 4 f Abs.1 Satz 4). Bei der Ermittlung der Anzahl der zu berücksichtigenden Arbeitnehmer sind typischerweise nur die Mitarbeiter mit einzurechnen, die mit Verwaltungsaufgaben vertraut sind (z.B. Datenerfassung am Empfang oder bei der Datenverarbeitung im Rahmen der Abrechnungserstellung). Der Zahnarzt selbst ist hierbei nicht zu berücksichtigen!

Genau dieser rechtliche Hintergrund wird in dergleichen unseriösen Vertragsangeboten jedoch verschwiegen. Vielmehr wird dem Leser suggeriert, dass in jeder Praxis ein Datenschutzbeauftragter vorhanden sein müsse. Zudem wird der Anschein erweckt, dass der Datenschutzbeauftragte eine hauserterne Person sein müsse. Dies ist jedoch nicht der Fall! Der Datenschutzbeauftragte kann ein/e Mitarbeiter/in des eigenen Betriebs sein. Entsprechende (seriöse) Kurse für betriebliche Datenschutzbeauftragte werden u.a. bei den Industrie- und Handelskammern angeboten.